



## **Endgültige Angebotsbedingungen**

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

zum Basisprospekt vom 03.04.2009

**Hamburger Sparkasse AG**  
Hamburg  
(Emittentin)

## **Hypothekendarlehen Nr.2**

**Emissionsvolumen**

**EUR 15.000.000,--**

**10.09.2009**

## **ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

*Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt, die erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt werden, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 03.04.2009 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe und in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.haspa.de> bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin heranzuziehen.*

### **1. Allgemeine Angaben zu den Hypothekendarlehenpfandbriefen**

<b>Emittentin</b>	Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg
<b>Stückelung</b>	Die Serie von Pfandbriefen im Gesamtnennbetrag von Euro 15.000.000,- werden in Stückelungen von Euro 1.000,- begeben.
<b>Rückzahlung</b>	Die Pfandbriefe werden gemäß § 3 Absatz 1 der Emissionsbedingungen am 18.09.2017 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
<b>Verzinsung</b>	3,375% jährlich
<b>Rendite</b>	Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare Rendite beträgt 3,521%. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht Moosmüller.
<b>Berechnungsstelle</b>	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg berechnet.
<b>Zahlstelle</b>	Zahlungen erfolgen durch die Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.
<b>Valutierung / Emissionstermin</b>	17.09.2009
<b>öffentlicher Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist</b>	17.09.2009

<b>Laufzeit</b>	8 Jahre
<b>Währung der Anleihe</b>	Euro
<b>Verbriefung / Lieferung</b>	Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream - Banking S.A. übertragen werden. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.
<b>Anfänglicher Verkaufspreis</b>	98,997%
<b>Kleinste handelbare Einheit</b>	Euro 1.000,-
<b>Steuern und Abgaben</b>	<p>Alle im Zusammenhang mit der Anleihe anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.</p> <p>Von Steuerausländern bezogene Einnahmen aus den Hypothekendarlehen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Rückzahlungen) unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.</p> <p>Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung des Hypothekendarlehens sowie bei Rückzahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in</p>

Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung des Hypothekendarlehenpfandbriefs bzw. aus der Rückzahlung. In bestimmten Fällen gilt der jeweilige Börsenpreis als Einnahme aus der Veräußerung bzw. als Anschaffungskosten.

Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) der Hypothekendarlehenpfandbrief im Privatvermögen gehalten werden, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Abs. 5 Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags auf Einbeziehung der Einkünfte in die Veranlagung unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem sogenannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten. Soweit Kapitalertragsteuer auf die in die Veranlagung einbezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben wurde, wird diese auf die Einkommensteuerschuld angerechnet; gleiches gilt für den Solidaritätszuschlag.

Wird der Hypothekendarlehenpfandbrief in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus dem Hypothekendarlehenpfandbrief zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit

Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

**Börsennotierung**

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Pfandbriefe in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits zum Handel zugelassen.

**Bekanntmachungen**

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind oder - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de>.

**Anwendbares Recht,  
Erfüllungsort und  
Gerichtsstand**

Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den unter diesem Prospekt begebenen Pfandbriefen bzw. aus den in den Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg.

**WKN**

A1A575

**ISIN Code**

DE000A1A5756

#### a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Pfandbriefe erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Pfandbriefe bei Fälligkeit zum Nennbetrag (§ 3 der Emissionsbedingungen) sowie einen Anspruch auf Zahlung der in § 2 der jeweiligen Emissionsbedingungen näher definierten Zinsen an den jeweiligen Zinszahltagen. Pfandbriefe sind mit einer festen Verzinsung oder mit einer Rendite (Nullkuponanleihen) ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere sind in den folgenden **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anleger wichtigen Einzelheiten.

#### b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Pfandbriefe werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S*, „*Rules governing offers and sales made outside the United States without registration under the Securities Act of 1933*“ des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

### c) Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Hypothekendarlehen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Hypothekendarlehen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Hypothekendarlehen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Hypothekendarlehen beraten zu lassen.

## **2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen**

Abhängigkeiten zur Produktstruktur oder zu Referenzwerten bestehen nicht.  
Die Emission ist mit einer festen Verzinsung ausgestattet.



### 3. Emissionsbedingungen für Pfandbriefe

#### § 1

##### Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen (die „**Pfandbriefe**“) der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, (die „**Emittentin**“) wird in Euro zu einem Gesamtnennbetrag von Euro 15.000.000,-- in Stückelungen von Euro 1.000,-- begeben. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Gläubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden.
- (4) „**Gläubiger**“ ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Pfandbriefen, der gemäß der jeweils gültigen EDV-Dokumentation der Clearstream als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.

#### § 2

##### Zinsen

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages beginnend mit dem 17.09.2009 (dem „**Valutatag**“) bis zum Fälligkeitstag (§ 3) verzinst. Die Zinsen sind, vorbehaltlich § 3 jährlich nachträglich jeweils am 18.09. (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch beginnend mit dem 17.09.2009 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsjahr (actual/actual (ICMA 251)). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

Der Zinssatz beträgt 3,375% p.a. fest.

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (3) „**Berechnungsstelle**“ ist die Hamburger Sparkasse AG.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Die Pfandbriefe werden am 18.09.2017 („**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag (§ 2 (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Pfandbriefe wird auf fünf Jahre verkürzt.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung - Pfandbriefe am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder weiter zu veräußern.
- (7) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 5 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (8) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### § 4

##### Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiteräußert oder bei der Emittentin zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

#### § 5

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder - soweit gesetzlich zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und zugegangen.

#### § 6

##### Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Hamburg. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Hamburg, 11.09.2009

Peter Hühnerjäger

Patrick Struck

**Hamburger Sparkasse AG**